



Stromliefervertrag
über die Lieferung und Abnahme von Energie
zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste
(Verlustenergie)
für das Kalenderjahr 2019

zwischen

Energieversorgung Halle Netz GmbH

Zum Heizkraftwerk 12

06112 Halle/Saale

- nachfolgend „Netzgesellschaft Halle“ genannt -

und

xxx

xxx

xxx

gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt

1.	Präambel	3
2.	Vertragsgegenstand	3
3.	Energielieferungen	3
3.1	Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge.....	3
3.2	Vertragspreis	3
3.3	Übergabestelle / Bilanzkreis	3
3.4	Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom.....	4
3.5	Erfüllungsort	4
3.6	Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme.....	4
3.7	Risikosphären von Netzgesellschaft Halle und Verkäufer	4
3.8	Abwicklung der Energielieferung.....	4
4.	Abnahmepflicht	5
5.	Vergütung und Rechnungslegung	5
6.	Mitteilungs- und Informationspflichten	5
6.1	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	5
6.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern.....	5
6.3	Meldung nach REMIT.....	5
6.4	Ansprechpartner	6
7.	Vertragsdauer.....	6
8.	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	7
8.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt.....	7
8.1.1	Höhere Gewalt.....	7
8.1.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt.....	7
8.1.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	7
8.1.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei.....	7
9.	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	8
10	Haftung.....	8
11.	Sicherheitsleistung	8
11.1	Sicherheitsleistung	8
11.2	Informationspflicht	8
11.3	Schriftliches Verlangen	9
11.4	Inanspruchnahme	9
11.5	Bürgschaft	9
11.6	Verzinsung	9
11.7	Rückgabe	9
12.	Datenaustausch und Datenschutz.....	9
13.	Vertragsanpassung	10
14.	Rechtsnachfolgeklausel	10
15.	Salvatorische Klausel	10
16.	Streitbeilegung und Gerichtsstand.....	10
17.	Schlussbestimmung.....	11
18.	Vertraulichkeit.....	11

1. Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Netzgesellschaft Halle hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2019 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Ausschreibung erfolgt in einem Los mit einem maximalen Energievolumen von 32.440,285 MWh. Dieser Vertrag regelt die Lieferung des Gesamtenergievolumens. Der Bedarf an Verlustenergie ist als Jahresprofil im Stundenraster strukturiert und wird im Internet von Netzgesellschaft Halle in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen Netzgesellschaft Halle und dem Verkäufer.

3. Energielieferungen

Der Verkäufer beliefert die Netzgesellschaft Halle während der in Ziffer 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Die Lieferung ist als Jahresprofil im Stundenraster strukturiert und entspricht einer Energiemenge von 32.440,285 MWh (Jahresvolumen). Der Fahrplan liegt beiden Vertragspartnern in elektronischer Form vor und wird Vertragsbestandteil.

3.2 Vertragspreis

Für die Lieferung der Verlustenergie wird gemäß Angebot und Zuschlag folgender Vertragspreis vereinbart:

Ausschreibung 2019 xx,xx €/MWh

3.3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis Netzgesellschaft Halle in der Regelzone 50Hertz-Transmission. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis Netzgesellschaft Halle in der 50Hertz-Transmission-Regelzone in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz-Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis für Netzgesellschaft Halle ist: 11XHAL-NETZ-VERX

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: xxxxxxxxxx

3.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge gemäß Ziff. 3.1 wird vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziff. 3.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von Netzgesellschaft Halle in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der 50Hertz-Transmission GmbH näher geregelt.

3.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die Netzgesellschaft Halle erfolgen an der Übergabestelle.

3.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferungen bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert werden. Auf Anforderung ist jede Vertragspartei verpflichtet, der anderen Vertragspartei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.7 Risikosphären von Netzgesellschaft Halle und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die Netzgesellschaft Halle trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.8 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

4. Abnahmepflicht

Die Netzgesellschaft Halle ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

5. Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der Netzgesellschaft Halle im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages. Zahlungen der Netzgesellschaft Halle erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang.

Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten. Der auf der Grundlage des Angebotes und dem Zuschlag nach Ziffer 3.2 vereinbarte Preis ist ein Nettopreis. Er enthält keine Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und Abgaben. Diese sind zusätzlich gemäß den gesetzlich geltenden Regelungen zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Netzgesellschaft Halle ist von der Stromsteuer befreit. Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die unter Ziffer 6.3 genannte Stelle der Netzgesellschaft Halle zu senden.

6. Mitteilungs- und Informationspflichten

6.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat der Netzgesellschaft Halle unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 3 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

6.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen Netzgesellschaft Halle und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

6.3 Meldung nach REMIT

Die zu beschaffende Verlustenergie der Netzgesellschaft Halle betrifft nicht die Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 (REMIT-DVO), da die Netze der Netzgesellschaft Halle als Verteilnetzbetreiber weniger als die Grenze von 600 GWh/Jahr für Verlustenergie verbrauchen. Aus diesem Grund nimmt die Netzgesellschaft Halle für diese Verträge keine Meldung an ACER vor, soweit diese Grenze nicht überschritten wird.



6.4 Ansprechpartner

des Verkäufers:

xxx
xxx
xxx
xxx
Tel. xxx
Fax. xxx
E-Mail xxx

der Netzgesellschaft Halle:

Energieversorgung Halle Netz GmbH
Zum Heizkraftwerk 12
06112 Halle (Saale)
E-Mail: netzverluste@netzhalle.de

für vertragliche Fragen:

Frau Susanne Poppe
Tel.: (03 45) 5 81 75 50
Fax: (03 45) 5 81 17 95

für fachliche Fragen:

im Auftrag der Energieversorgung Halle Netz GmbH:

EVH GmbH
Herr Thomas Friedemann
Tel. (03 45) 5 81 13 80
Fax: (03 45) 5 81 17 66
E-Mail: netzverluste@netzhalle.de

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2019 um 00:00 Uhr (Beginn der Energielieferungen) bis zum 31. Dezember 2019 um 24:00 Uhr (Ende der Energielieferungen). Der Vertrag endet am 31. Dezember 2019 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

8.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

8.1.1 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Vertragspartei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Vertragspartei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

8.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Vertragspartei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

8.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Vertragspartei den Anforderungen der Ziff. 8.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Vertragspartei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Vertragspartei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 9, Schadenersatz zu leisten.

8.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die Netzgesellschaft Halle von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die Netzgesellschaft Halle von der Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

9. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die Netzgesellschaft Halle verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die Netzgesellschaft Halle binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen.

Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von: dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die Netzgesellschaft Halle die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis mit der nicht gelieferten Energiemenge. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7 des Vertrages und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Sicherheitsleistung

11.1 Sicherheitsleistung

Die Netzgesellschaft Halle kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

11.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird der Netzgesellschaft Halle auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

11.3 Schriftliches Verlangen

Die Netzgesellschaft Halle versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der Netzgesellschaft Halle hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 11.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die Netzgesellschaft Halle den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

11.4 Inanspruchnahme

Die Netzgesellschaft Halle kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Netzgesellschaft Halle Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 9 entstehen.

11.5 Bürgschaft

Soweit die Netzgesellschaft Halle gemäß Ziffer 11.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

11.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

11.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

12. Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

13. Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerbskonformen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragsparteien trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

14. Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke im Vertrag.

16. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege zwischen den Vertragsparteien ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Eine Verständigung kommt dann nicht zustande, wenn eine der Vertragsparteien eine solche Verständigung schriftlich der anderen Vertragspartei gegenüber für gescheitert erklärt. Gerichtsstand ist Halle (Saale).

17. Schlussbestimmung

- (1) Tätigt eine Vertragspartei im Rahmen einer Nachfrage der anderen Vertragspartei oder zur Schlichtung eines von der anderen Vertragspartei initiierten Streites angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Vertragspartei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.
- (2) Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird gleichzeitig der elektronisch vorliegende Fahrplan anerkannt.
- (3) Das den Zuschlag erhaltene und vom Verkäufer im Rahmen der Ausschreibung getätigte Angebot wird Vertragsbestandteil.

18. Vertraulichkeit

Keiner der Vertragsparteien darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen. Ausgenommen hiervon sind die der Netzgesellschaft Halle auferlegten Veröffentlichungspflichten gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Ort, Datum

Halle (Saale), Datum

Unterschrift

Unterschrift

Energieversorgung Halle Netz GmbH